

Paul Enzinger



per E-Mail



BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)



Sachbearbeiter/in



Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.223.406

Wien, 17. Mai 2021

## **Betreff: Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz zu „Donau, Belgrader Konvention [#2241]“ vom 24.03.2021**

Sehr geehrter Herr Enzinger,

das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie dankt für Ihre Anfrage und teilt zu o.a. Betreff in Entsprechung des § 1 Abs. 1 iVm § 3 1. Satz Auskunftspflichtgesetz wie folgt mit:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Beantwortung von fiktiven Sachverhalten nicht Gegenstand einer Auskunft im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes ist.

Es besteht [jedoch] keine Verpflichtung zur rechtlichen Beurteilung eines erst zu verwirklichenden Sachverhaltes, da die Äußerung einer derartigen Rechtsmeinung, also in Wahrheit die Erstattung eines Rechtsgutachtens, nicht Gegenstand des Auskunftsrechtes ist (VwGH 15.05.1990, 90/15/0074; vgl auch BKA 16. 2. 1988, 602.960/32- V/1/87, SWK 1988, T 215; Schwamberger, Tiroler Auskunftspflichtgesetz, Innsbruck 1989, 40).

Durch die Auskunft, ob ein bestimmter, näher bezeichneter fiktiver Sachverhalt einer bestimmten, selbst genannten Rechtsfolge unterliegt, wird von der Behörde eine Rechtsmeinung zu eben diesem fiktiven Sachverhalt und nicht etwa die Mitteilung des Inhalts einer bestimmten Vorschrift oder den Hinweis, in welcher Rechtsvorschrift eine Angelegenheit geregelt ist begehrt (vgl. Wieser in Korinek/Holoubek, B-VG Kommentar, Art. 20/4 Rz. 32).

Bzgl. blauer Kegel sei darauf verwiesen, dass für den Betrieb einer Hanfplantage oder eines Coffeeshops auf einem Schiff keine schiffahrtsrechtliche Bewilligung erforderlich ist. Cannabis ist kein Gefahrgut, daher ist kein blauer Kegel zu führen.

Auf das Erfordernis einer gültigen Schiffszulassung für das Fahrzeug und eines entsprechenden Befähigungsausweises für den Schiffsführer/die Schiffsführerin wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

Mag. Evelyn Schögl

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2021-05-19T12:56:38+02:00
	Seriennummer	1871969199
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>